

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Miro Jennerjahn  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Zugriffe auf die Fahndungsseite des BKA im Jahr 2006/2007**

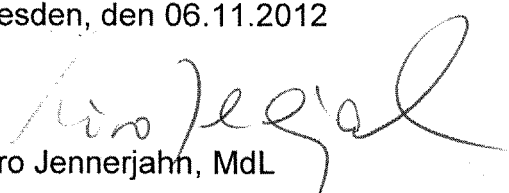
Vorbemerkung: Die Frankfurter Rundschau berichtete am 27.08.2012, dass von einem in der Sächsischen Staatskanzlei installierten Computer im Jahr 2006 und 2007 auffällig oft die Fahndungsseite zu den sog. Ceska-Morden angeklickt wurde. Die Staatskanzlei habe auf ein Auskunftersuchen des BKA Anfang 2007 mitgeteilt, dass alle Nutzerdaten der PC entsprechend der Lösungsfristen gelöscht worden seien und eine Identifizierung des verdächtigen Mitarbeiters nicht möglich sei. Gleichwohl hätte man anhand der Kontrollbücher des privaten Wachunternehmens auch schon 2007 feststellen können, wer überwiegend an Wochenenden und nach Dienstschluss auf die BKA-Seiten zugegriffen habe. Offenbar seien diese Kontrollbücher erst 2012 an das BKA herausgegeben worden. Vermutlich habe ein junger Jurist aus „rein privatem Interesse“ auf der BKA-Seite gesurft.

Fragen an die Staatsregierung:

1. Inwieweit trifft die Berichterstattung der Frankfurter Rundschau zu?
2. Als welchen Gründen und durch welche verantwortliche Stelle wurden 2007 die Kontrollbücher des privaten Wachunternehmens nicht überprüft?
3. In welcher Organisationseinheit ist der „junge Jurist“ heute tätig und inwieweit und mit welchem Ergebnis wurde überprüft, ob sich aus dem „rein privaten Interesse“ eine Verbindung zum NSU und seinem Unterstützerkreis ergibt?
4. Inwieweit kann ausgeschlossen werden, dass Mitarbeiter des privaten Wachunternehmens Zugang zu dem Computer hatten?

Dresden, den 06.11.2012

b. w.

  
Miro Jennerjahn, MdL

Eingegangen am: 06. NOV. 2012      Ausgegeben am: 12. DEZ. 2012

5. Inwieweit wurden 2006/2007 und werden aktuell die bei Behörden eingesetzten Wachunternehmen und deren Mitarbeiter auf ihre Zuverlässigkeit, insbesondere hinsichtlich ihrer (ehemaligen) Zugehörigkeit zur rechtsextremen Szene überprüft?

**Der Staatsminister  
Chef der Staatskanzlei**

SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI  
01095 Dresden

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-1020  
Telefax +49 351 564-1025

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

poststelle@  
sk.sachsen.de

**Geschäftszeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
SK.13.1- 0141.51/22/3

Dresden, 10. Dezember  
2012

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Miro Jennerjahn, Fraktion GRÜNE**  
**Drs.-Nr.: 5/10484**  
**Thema: Zugriffe auf die Fahndungsseite des BKA im Jahr 2006/2007**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

**„Vorbemerkung: Die Frankfurter Rundschau berichtete am 27.08.2012, dass von einem in der Sächsischen Staatskanzlei installierten Computer im Jahr 2006 und 2007 auffällig oft die Fahndungsseite zu den sog. Ceska-Morden angeklickt wurde. Die Staatskanzlei habe auf ein Auskunftersuchen des BKA Anfang 2007 mitgeteilt, dass alle Nutzerdaten der PC entsprechend der Lösungsfristen gelöscht worden seien und eine Identifizierung des verdächtigen Mitarbeiters nicht möglich sei. Gleichwohl hätte man anhand der Kontrollbücher des privaten Wachunternehmens auch schon 2007 feststellen können, wer überwiegend an Wochenenden und nach Dienstschluss auf die BKA-Seiten zugegriffen habe. Offenbar seien diese Kontrollbücher erst 2012 an das BKA herausgegeben worden. Vermutlich habe ein junger Jurist aus „rein privatem Interesse“ auf der BKA-Seite gesurft.“**

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Inwieweit trifft die Berichterstattung der Frankfurter Rundschau zu?**

Was die in der Vorbemerkung zitierte Berichterstattung der Frankfurter Rundschau angeht, so treffen die dort aufgeführten Fakten zu.

**Frage 2: Aus welchen Gründen und durch welche verantwortliche Stelle wurden 2007 die Kontrollbücher des privaten Wachunternehmens nicht überprüft?**

Unsere Ideen für Sachsen!

**DIALOG**

[www.dialog.sachsen.de](http://www.dialog.sachsen.de)

Nach dem über das Staatsministerium des Innern im Jahr 2007 an die Leitstelle Infohighway in der Staatskanzlei übermittelten Beschluss des Amtsgerichts wurde lediglich um Auskunft über bestimmte, genauer konkretisierte Verbindungsdaten des Proxyserver im „Infohighway“ der sächsischen Landesregierung zu einem bestimmten Rechner ersucht. Diesem Auskunftersuchen konnte, da die Daten zum Zeitpunkt des Eingangs des Ersuchens bereits gelöscht waren, durch die Staatskanzlei nicht entsprochen werden.

**Frage 3: In welcher Organisationseinheit ist der „junge Jurist“ heute tätig und inwieweit und mit welchem Ergebnis wurde überprüft, ob sich aus dem „rein privaten Interesse“ eine Verbindung zum NSU und seinem Unterstützerkreis ergibt?**

Die Durchführung der Ermittlungen oblag dem vom Generalbundesanwalt hiermit beauftragten BKA. Eine Verbindung zum NSU und seinem Unterstützerkreis wurde von dort nicht festgestellt.

Die betroffene Person ist heute im nachgeordneten Bereich der Staatsverwaltung tätig. Von einer weiteren Konkretisierung durch Angabe der konkreten Organisationseinheit, in der sie heute tätig ist, wird abgesehen. Dieser Auskunftserteilung steht im konkreten Fall das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 33 SächsVerf) als besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts entgegen, an das die Staatsregierung wie auch der Landtag als unmittelbar geltendes Recht gebunden sind (Art. 36 SächsVerf).

Dabei soll die Bedeutung des parlamentarischen Frage- und Auskunftsrechts für die wichtige, verfassungsrechtlich verankerte Funktion des Abgeordneten keineswegs in Abrede gestellt werden. Allerdings gelten diese verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechte nicht schrankenlos. Vielmehr hat die Staatsregierung bei ihrer Entscheidung über die Beantwortung der Fragestellung das ebenfalls verfassungsrechtlich geschützte Recht der betreffenden Person auf informationelle Selbstbestimmung als besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu berücksichtigen.

Bei der insoweit vorzunehmenden Abwägung ist zu beachten, dass das Fragerecht des Abgeordneten dazu dient, den Mitgliedern des Parlaments die Informationen zu verschaffen, die sie zu ihrer Arbeit, insbesondere zu einer wirksamen Kontrolle der Regierung und Verwaltung, benötigen. Im vorliegenden Fall spielt für die mit dem Fragerecht korrespondierende grundsätzliche Auskunftspflicht der Staatsregierung eine wesentliche Rolle, dass die Zugriffe nach den Feststellungen des Generalbundesanwaltes einen völlig unverfänglichen Hintergrund hatten und jede andere Bewertung des Sachverhalts jeder tatsächlichen Grundlage entbehrt. Damit aber hatte sich die im Raum stehende Vermutung, dass die Zugriffe auf die BKA-Seiten einen ggf. mit dem NSU im Zusammenhang stehenden Hintergrund hatten, in der Sache nicht bestätigt.

Demgegenüber besteht im Falle einer Identifizierbarkeit der betreffenden Person die Gefahr ihrer Stigmatisierung, weil durch die Presseberichterstattung eine Verbindung von ihr zum NSU bzw. seinem Unterstützerkreis in den Raum gestellt wurde, der nach der Generalbundesanwaltschaft nicht gegeben ist. Durch die Angabe der Organisationseinheit, in der die Person heute tätig ist, wäre aber bei Kenntnis der bzw. durch ei-

nen Abgleich mit den im Jahre 2007 in der Staatskanzlei tätigen Personen eine Bestimmbarkeit und damit Identifizierung durch Dritte möglich. Vor dem Hintergrund der Entlastung der betreffenden Person durch den Generalbundesanwalt ist im konkreten Fall das Recht auf informationelle Selbstbestimmung höher zu bewerten als das Auskunftsrecht des Abgeordneten.

Im Rahmen der Abwägung zwischen dem Interesse des Abgeordneten an einer umfassenden Beantwortung seiner Frage (Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsV) und den entgegenstehenden Rechten Dritter (Art. 51 Abs. 2 SächsV), hier dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, überwiegen Letztere.

**Frage 4: Inwieweit kann ausgeschlossen werden, dass Mitarbeiter des privaten Wachunternehmens Zugang zu dem Computer hatten?**

Der Zugriff auf die Arbeitsplatzcomputer in der Sächsischen Staatskanzlei ist gesichert und nur den Mitarbeitern der Staatskanzlei, die über eine Zugangskennung und das zugehörige Passwort verfügen, möglich. Der Zugriff durch andere Personen ist ausgeschlossen.

**Frage 5: Inwieweit wurden 2006/2007 und werden aktuell die bei Behörden eingesetzten Wachunternehmen und deren Mitarbeiter auf ihre Zuverlässigkeit, insbesondere hinsichtlich ihrer (ehemaligen) Zugehörigkeit zur rechtsextremen Szene überprüft?**

Mit Bewachungsaufgaben dürfen nur solche Personen betraut werden, die zuverlässig sind. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel auch solche Personen nicht, die einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen im Sinne des § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetz verfolgen oder in den letzten fünf Jahren verfolgt haben, § 9 Bewachungsverordnung (BewachV), d. h. wenn sie beispielsweise Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung zum Ziel haben. Wachpersonen, die der Gewerbetreibende einsetzen will, hat er vorher dem Gewerbeaufsichtsamt zu melden, das beim Landesamt für Verfassungsschutz eine Abfrage des nachrichtendienstlichen Informationssystems veranlasst, § 9 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 S. 2 BewachV.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Johannes Beermann